

Bekanntmachung der Haushaltssatzungen des Studieninstitutes für kommunale Verwaltung Aachen für die Haushaltsjahre 2018 und 2019

I. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Aachen für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 18, 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG; SGV. NRW. 202) i.V.m. §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW; SGV. NRW. 2023) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes mit Beschluss vom 01.12.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 der für die Erfüllung der Aufgaben die voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Ausgaben enthält, wird

2018

1. im Ergebnisplan mit dem	
Gesamtbetrag der Erträge auf	832.500,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	832.500,00 €
2. im Finanzplan mit dem	
Gesamtbetrag der Einzahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	832.500,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	829.800,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen	
aus Investitionstätigkeit auf	0,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen	
aus Investitionstätigkeit auf	47.000,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen	
aus Finanzierungstätigkeit auf	260,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen	
aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €.

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **50.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Die von den Verbandsmitgliedern gemäß § 19 GkG i.V.m. § 10 der Verbandssatzung zu erhebende Umlage wird auf **0,03 €** je Kopf der zuletzt auf den 31.12.2015 amtlich fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen der Verbandsmitglieder festgesetzt.

§ 7

Hinsichtlich der Leistung von **über-** und **außerplanmäßigen** Aufwendungen und Auszahlungen wird gemäß § 83 GO NRW folgende Festlegung getroffen:

„Erheblich“ ist ein Betrag von mehr als 5.500,00 €.

§ 8

- (1) Gemäß § 21 GemHVO werden alle Aufwendungen des Ergebnisplanes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Alle Auszahlungen des Finanzplanes aus lfd. Verwaltungstätigkeit werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- (2) Alle investiven Auszahlungsermächtigungen des Finanzplans werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- (3) Mehrerträge stehen zur Deckung von Mehraufwendungen zur Verfügung. Minderauszahlungen stehen zur Deckung von Mehrauszahlungen zur Verfügung.

II. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Aachen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 18, 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG; SGV. NRW. 202) i.V.m. §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW; SGV. NRW. 2023) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes mit Beschluss vom 01.12.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 der für die Erfüllung der Aufgaben die voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Ausgaben enthält, wird

2019

3. im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	843.610,00 € 843.610,00 €
4. im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	843.610,00 € 846.510,00 € 0,00 € 1.500,00 €
 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	 0,00 €
 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	 0,00 €.

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **50.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Die von den Verbandsmitgliedern gemäß § 19 GkG i.V.m. § 10 der Verbandssatzung zu erhebende Umlage wird auf **0,03 €** je Kopf der zuletzt auf den 30.12.2015 amtlich fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen der Verbandsmitglieder festgesetzt.

§ 7

Hinsichtlich der Leistung von **über-** und **außerplanmäßigen** Aufwendungen und Auszahlungen wird gemäß § 83 GO NRW folgende Festlegung getroffen:

„Erheblich“ ist ein Betrag von mehr als 5.500,00 €.

§ 8

- (4) Gemäß § 21 GemHVO werden alle Aufwendungen des Ergebnisplanes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Alle Auszahlungen des Finanzplanes aus lfd. Verwaltungstätigkeit werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- (5) Alle investiven Auszahlungsermächtigungen des Finanzplans werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- (6) Mehrerträge stehen zur Deckung von Mehraufwendungen zur Verfügung. Minderauszahlungen stehen zur Deckung von Mehrauszahlungen zur Verfügung.

III. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Haushaltssatzungen für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 (Doppelhaushalt) werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 08.03.2018, Aktenzeichen: 31.1-1.6.2 - StudIAC, die jeweils in § 6 der Haushaltssatzungen 2018 und 2019 festgesetzte Verbandsumlage gem. § 19 Abs. 2 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit genehmigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 16.03.2018

gez. Philipp Schneider
Verbandsvorsteher